

Satzung des Vereins „LandFrauen Gönningheim e. V.“

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Kassenprüferinnen
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach Eintrag im Vereinsregister führt der Verein den Namen „LandFrauen Gönningheim e. V.“
2. Der Verein besteht als Ortsgruppe im LandFrauenverband Pfalz e. V. seit dem 15. März 1961 und wird unter dem Namen in § 1, Punkt 1, weitergeführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 67161 Gönningheim
4. Anschrift ist die jeweilige Adresse der 1. Vorsitzenden
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist als LandFrauen-Ortsverein dem LandFrauen-Kreis- und –Landesverband zugeordnet. Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit den Verbänden, weiteren angeschlossenen Organisationen und anderen Ortsvereinen.
2. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Förderung des sozialen Austauschs und sozialer Kontakte sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Tätigkeit der Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige mit Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung.
2. Nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist. Die Kündigung wird unter Benennung des Austrittsdatums durch den Vorstand bestätigt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich am 02.02. zur Zahlung fällig. Bei Erteilung eines Lastschriftmandates wird der Beitrag vom Verein vom genannten Bankkonto abgebucht. Kontoänderungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Bankgebühren wegen nicht rechtzeitig mitgeteilter Kontoänderung gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus sechs Personen, nämlich
 - der 1. Vorsitzenden,
 - der 2. Vorsitzenden,
 - der Kassenführerin,
 - der Schriftführerin sowie
 - mindestens zwei Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner gewählten Zeit aus, ist durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstands für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger zu kooptieren.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende volljährige Mitglied stimmberechtigt. Bei Abstimmungen kann ein abwesendes Mitglied einem anwesenden Mitglied eine schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe zu definierten Punkten der Tagesordnung in seinem Sinne erteilen, diese ist vorab der 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann einmalig eine erneute Abstimmung erfolgen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der Kassenführerin. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlüsse über Anträge,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen,
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl von Nachfolgern im Amt.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung / Nichtentlastung des Vorstands vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Bei Beschluss der Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen über:
 - den Auflösungsstichtag,
 - die Verwendung des Restvermögens zu Gunsten ortsansässiger Vereine oder sozialer Einrichtungen im Ort,
 - die Liquidatoren.
5. Die Liquidatoren, ersatzweise der Vorstand, wickeln die Auflösung des Vereins ab.

§ 11 Schlussbestimmung

Über alle in der Satzung bzw. dem BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Name des Mitglieds	Unterschrift